

## Erläuterung

zu der Zählkarte für Bußgeldverfahren vor dem Oberlandesgericht  
- Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde -

## I. Allgemeines

1. Über jedes Verfahren, das eine unter Abschnitt K genannte Bußgeldsache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. In der Zählkarte sind auszufüllen:
  - a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis H;
  - b) nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 6 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Neben den Kopfangaben A bis H müssen die Abschnitte K, L, M, und O in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt J (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft. Die Ausfüllung des Abschnitts N richtet sich nach dem Einzelfall.
2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist die Gerichtsverwaltung zu befragen.
3. Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die zutreffenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; nur beim Datum sind links freibleibende Kästchen durch eine Null auszufüllen. Z.B. ist der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5. 5. 2005 wie folgt einzutragen:

0	5	0	5	2	0	0	5
Tag		Monat		Jahr			

4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. wenn das Rechtsbeschwerdegericht die Rechtsbeschwerde eines Betroffenen als unbegründet verwirft und ein anderer Betroffener seine Rechtsbeschwerde zurücknimmt Positionen M 1.5 und M 5), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur Position M 1.5). Bei Abschnitten, die mit Kleinbuchstaben unterteilt sind (Abschnitte G und L), sind dagegen alle zutreffenden Positionen auszufüllen (z.B. Positionen L a und L c, wenn die Rechtsbeschwerde vom Betroffenen und von dem Erziehungsberechtigten eingelegt worden ist).
5. Die Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Betroffenen zutreffen.

## II. Zu den einzelnen Abschnitten

**Zu A:**

Die Schlüsselzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 22. Falls sie nicht bereits eingedruckt ist, ist sie in die Zählkarte einzutragen.

**Zu B:**

Hier ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern diejenige Zahl einzutragen, die der Behördenleiter für die einzelne Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

**Zu C:**

Die Nummerierung der Zählkarten richtet sich nach § 8 der Anordnung.

**Zu D:**

Die Js-Geschäftsnummer ist wie folgt einzutragen:

- a) In die ersten fünf Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft, die die Akten gemäß § 69 Abs. 4 Satz 2 OWiG dem Richter beim Amtsgericht vorgelegt hat; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in das rechte Kästchen eine Null einzutragen;
- b) im sechsten Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "Js" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
- c) in die folgenden sechs Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 der vorstehenden Allgemeinen Erläuterung zu beachten;
- d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.

Beispiel für die Eintragung im Abschnitt D:

		1	2	3	Js			4	5	6	7	0	5	
D. Js-Geschäftsnummer														= 123 Js 4567/05

**Zu E:**

In diesem Abschnitt ist die Schlüsselzahl derjenigen Staatsanwaltschaft anzugeben, deren Js-Geschäftsnummer im Abschnitt D einzutragen ist. Die Schlüsselzahl dieser Staatsanwaltschaft ist der Anlage 23 zu entnehmen.

**Zu F:**

Die einzusetzende Schlüsselzahl des Gerichts der ersten Instanz ergibt sich aus der Anlage 22.

Zur Kennzeichnung des Spruchkörpers der Vorinstanz sind folgende Schlüsselzahlen zu verwenden:

für den Strafrichter	11
für den Richter für Bußgeldsachen	12
für das Schöffengericht	13
für das erweiterte Schöffengericht	14
für den Jugendrichter	15
für den Jugendrichter für Bußgeldsachen	16
für das Jugendschöffengericht	17
für die kleine Strafkammer bei Berufungen gegen Strafrichterurteile	21
für die große Strafkammer bei erstinstanzlichen Verfahren und für die kleine Strafkammer bei Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile	22
für das Schwurgericht	23
für die große und die kleine Wirtschaftsstrafkammer	24
für die große Jugendkammer	25
für die kleine Jugendkammer	26

**Zu G b:**

Als Tag des Eingangs beim Gericht ist der Tag einzutragen, an dem die Akten gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1, § 80 Abs. 4 Satz 2 OWiG, § 347 Abs. 2 StPO bei dem Oberlandesgericht eingegangen sind.

Wird ein (vorläufig) eingestelltes Verfahren, für das die ursprünglich angelegte Zählkarte bereits abgeschlossen ist (§ 6 der Anordnung), wieder aufgenommen, so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses oder, falls ein solcher nicht ergeht, der Tag der Fortsetzung des Verfahrens maßgebend.

Bei der Übernahme einer Sache von einer anderen Erhebungseinheit des Rechtsbeschwerdegerichts ist der erste Eingang beim Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend. Ebenso ist bei Trennung eines Rechtsbeschwerdeverfahrens der Tag des ersten Eingangs beim Gericht einzutragen.

**Zu H:**

Außer den typischen Straßenverkehrsdelikten nach § 24 StVG in Verbindung mit den auf Grund des § 6 Abs. 1

StVG erlassenen Rechtsverordnungen, nach § 24a StVG usw. ist bei Nr. 1 insbesondere § 122 OWiG zu zählen, soweit dieser im Straßenverkehr begangen worden ist.

#### **Zu J:**

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts für die bisher zuständige Erhebungseinheit erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte K bis O nicht auszufüllen.
- b) Abschnitt J ist auch anzukreuzen, wenn
1. das Gericht den Wiederaufnahmeantrag nach § 367 Abs. 1 Satz 2 StPO, § 85 Abs. 1 OWiG dem zuständigen Gericht zugeleitet hat (§ 5 Abs. 5 Buchstabe a der Anordnung);
  2. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 5 Buchstabe b der Anordnung);
  3. eine Erhebungseinheit wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten unnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Erhebungseinheit zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Schlüsselzahl der bisherigen Erhebungseinheit der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts J zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Erhebungseinheit genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt B zu berichtigen;
  4. das Verfahren von einem anderen Senat übernommen werden muss, weil die Richter der zuständigen Erhebungseinheit an der Durchführung des Verfahrens rechtlich gehindert sind (z.B. bei begründeter Ablehnung, Ausschluss). Ist in einem solchen Falle für den neu zuständigen Senat eine Erhebungseinheit der betroffenen Spruchkörperart nicht eingerichtet, so ist die Zählkarte für die bisherige Erhebungseinheit fortzuführen.
  5. das bisherige Bußgeldverfahren wegen veränderter rechtlicher Würdigung der Tat als Straftat in ein Strafverfahren übergeht (§ 81 OWiG; z.B. wenn das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG nach einem entsprechenden Hinweis des Gerichts als Strafverfahren wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB fortgeführt wird). Für das Strafverfahren ist eine neue Zählkarte anzulegen.
- c) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Erhebungseinheit abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall der Erhebungseinheit der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Erhebungseinheit und das Ankreuzen des Abschnitts J in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (§ 4 Abs. 2 der Anordnung).

#### **Beispiel:**

Im Hinblick auf eine Personalveränderung wird ab 1. Mai eine neue Erhebungseinheit mit der Schlüsselzahl 20009 gebildet. Dieser Erhebungseinheit werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher bei den Erhebungseinheiten 20005 bis 20007 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Erhebungseinheiten 20005 bis 20007 an die Erhebungseinheit 20009 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts J zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Erhebungseinheit 20009 anzulegen.

#### **Zu K:**

Wird in den Fällen des § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. § 346 Abs. 1 StPO gegen den Beschluss auf Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig oder in den Fällen des § 80 Abs. 4 OWiG i.V.m. § 346 Abs. 1 StPO gegen den Beschluss auf Verwerfung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde als unzulässig auf die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts angetragen, so ist diejenige Position dieses Abschnitts anzukreuzen, die bei zulässiger Einlegung der Rechtsbeschwerde oder des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde betroffen wäre.

#### **Zu M:**

Die Positionen dieses Abschnitts sind nur auszufüllen, wenn das Rechtsbeschwerdeverfahren bezüglich aller Rechtsbehelfsbeteiligten und aller Ordnungswidrigkeiten, die Gegenstand des Verfahrens sind, abschließend beendet worden ist. Treffen mehrere Erledigungsarten zu, so ist nur die Position anzukreuzen, die nach der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt.

Ist das bisherige Bußgeldverfahren wegen veränderter rechtlicher Würdigung der Tat als Straftat in ein Strafverfahren übergegangen (§ 81 OWiG; z.B. wenn das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §

24a StVG nach einem entsprechenden Hinweis des Gerichts als Strafverfahren wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB fortgeführt worden ist), so ist Abgabe innerhalb des Gerichts (Abschnitt J) anzukreuzen. Für das Strafverfahren ist eine neue Zählkarte auszufüllen.

**Zu M 1.2:**

Hier sind alle Aufhebungen des Urteils/Beschlusses der Vorinstanz und die daran anschließende eigene Sachentscheidung des Gerichts nach § 79 Abs. 6 OWiG zu erfassen.

**Zu M 1.3:**

Wird die Rechtsbeschwerde verworfen, werden jedoch zugleich einzelne Punkte des Urteils-/Beschlussausspruchs der Vorinstanz ergänzt oder abgeändert, so ist die Entscheidung hier zu zählen (z.B. bei Herabsetzung der Geldbuße auf das gesetzliche Höchstmaß).

**Zu M 6:**

Bei Verwerfung des Antrags auf Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts (§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. § 346 Abs. 2 Satz 1 StPO bzw. § 80 Abs. 4 Satz 2 OWiG i.V.m. § 346 Abs. 2 Satz 1 StPO) ist diese Position auszufüllen.

**Zu N 2:**

Diese Position ist auch dann anzukreuzen, wenn eine Entscheidung über den Zulassungsantrag nicht erforderlich ist (z.B. bei Zurücknahme des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde).

**Zu O:**

Als Tag der Beendigung des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist der Tag des Urteils, des Beschlusses (über die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde, Einstellung usw.), des Eingangs der Zurücknahmeerklärung oder des Eingangs des sonstigen Schriftstücks einzutragen, aus dem sich die Beendigung ergibt.

Wird das Verfahren gegen mehrere Betroffene für die einzelnen Betroffenen zu unterschiedlichen Zeiten erledigt, so ist der Zeitpunkt der letzten Erledigung maßgebend. Dies gilt auch, wenn bei einem Betroffenen mehrere Erledigungsarten zutreffen.